

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Plätzen des Internates der Stadt Gera  
- Internatsgebührensatzung -**

<b>Bezeichnung, Rechtsgrundlag e</b>	<b>Stadtrats- beschluss vom (Nr., Datum)</b>	<b>Ausfertigung  (Datum)</b>	<b>Bekanntmachung  (Nr., Datum)</b>	<b>Inkrafttreten  (Datum)</b>	<b>Änderungen/Anmerkungen</b>
Satzung, § 19 (1) Satz 1 ThürKO § 2 (2) ThürKAG § 7 (2) ThürSchFG	57/96 vom 13.06.1996	30.07.1996	16/1996 vom 10.08.1996	01.08.1996	Beschluss der STVV 97/93 vom 01.07.1993 tritt außer Kraft.
Satzung, §§ 1 (1) und 2 (1) sowie 12 (1) ThürKAG § 7 (2) ThürSchFG	169/99 vom 23.09.1999	22.11.1999	48/1999 vom 04.12.1999	01.01.2000	Beschluss 57/96 (Gebührensatzung) vom 13.06.1996 tritt außer Kraft.
		<b>22.11.1999</b>	<b>24/2003 vom 20.06.2003</b>	<b>01.01.2000</b>	<b>Aufgrund eines formellen Bekanntmachungsfehlers in der ersten öffentlichen Bekanntmachung wurde die Satzung erneut veröffentlicht.</b>
1. Änderungssatzung, §§ 1 (1,2) und 2 (1) sowie 12 (1) ThürKAG § 7 (2) ThürSchFG	169/99, 1. Erg. vom 31.05.2001	14.06.2001	25/2001 vom 23.06.2001	01.08.2001	EURO-betreffende Ausgaben treten zum 01.01.2002 in Kraft
Satzung, §§ 1 (1,2), 2 (1), 12 (1) ThürKAG § 16 ThürSchulG, § 6 (2) ThürSchFG)	169/99, 2. Erg. vom 22.04.2004	13.05.2004	21/2004 vom 20.05.2004	01.08.2004	Satzung vom 24.09.1999 (Beschluss 169/99) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 14.06.2001 tritt außer Kraft.

Änderungssatzung §§ 19 (1) und 20 (2) ThürKO §§ 1 (1) und 2 (2), 11, 12 (1) ThürKAG § 10 (2) ThürSchulG § 3 ThürSchFG	169/1999, 3. Erg. vom 23.9.2010	25.10.2010	46/2010 vom 19.11.2010	01.01.2011	Änderungen in - § 3 (Gebührenfälligkeit) - § 4 (Gebührenmaßstab, Gebührensätze) - § 5 (Gebührenermäßigung) - § 6 (Anteilige Gebührenerhöhung) - § 7 (Sonstige Gebühren)
Satzung § 10 (2) ThürSchulG § 144 ThürSchulO §§ 19 (1), 20 (2) Thür KO §§ 1, 2, 10 ThürKAG	22.01.2015	18.02.2015	8/2015 vom 28.02.2015	01.02.2015	Neufassung der Satzung; Außerkrafttreten der Satzung vom 13.05.2004 i.d.F. der Änderungs- satzung vom 25.10.2015

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Plätzen des Internates der  
Stadt Gera  
- Internatsgebührensatzung -**

**§ 1  
Geltungsbereich**

Für die Nutzung von Plätzen des Internats der Stadt Gera durch Schüler der staatlichen Schulen der Stadt Gera, der Spezialklassen Musik am Goethe-Gymnasium/Rutheneum seit 1608 Gera sowie Schüler, Auszubildende und Studenten von Bildungseinrichtungen anderer Träger als auch Gäste (im Folgenden Nutzer genannt) werden Nutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Form gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

**§ 2  
Gebührenschild, Gebührenschildner**

- (1) Mit Zuweisung eines Internatsplatzes gemäß §§ 2 und 3 der Internatsnutzungssatzung entsteht die Gebührenschild.
- (2) Gebührenschildner sind die Sorgeberechtigten der Nutzer. Mehrere Sorgeberechtigte haften als Gesamtschildner. Bei Volljährigkeit des Nutzers haftet er als Gebührenschildner.

**§ 3  
Gebührenfälligkeit**

- (1) Für die Nutzung eines Platzes gemäß § 2 Abs. 1 - 5 der Internatsnutzungssatzung wird eine Nutzungsgebühr, bezogen auf ein Schuljahr, erhoben. Diese wird jeweils zum 01. 09. des Schuljahres fällig.
- (2) Die Nutzungsgebühr kann in 10 aufeinander folgenden gleichen Monatsraten beglichen werden. Die Zahlung ist fällig jeweils am 01.09., 01.10., 01.11., 01.12., 01.01., 01.02., 01.03., 01.04., 01.05., 01.06. des Schuljahres. Bei einer Lehrzeit von 3 ½ Jahren sind im letzten Ausbildungshalbjahr 5 Monatsraten zu entrichten (01.09., 01.10., 01.11., 01.12., 01.01.).
- (3) Für die Nutzung eines Platzes gemäß § 3 Abs. 1 und 3 der Internatsnutzungssatzung wird eine Nutzungsgebühr analog den Festlegungen des Absatzes 2 fällig.
- (4) Für die Nutzung eines Platzes gemäß § 3 Absatz 2 der Internatsnutzungssatzung wird eine Nutzungsgebühr erhoben, die innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Zuweisung fällig ist.
- (5) Für die Nutzung eines Platzes gemäß § 3 Abs. 4 der Internatsnutzungssatzung wird die Nutzungsgebühr bei Nutzungsbeginn im Internat fällig und soll in bar entrichten werden.

#### **§ 4 Gebührenmaßstab, Gebührensätze**

- (1) Für die Nutzung eines Internatsplatzes gemäß § 2 Abs. 1 der Internatsnutzungssatzung wird, bezogen auf das Schuljahr, eine Nutzungsgebühr in Höhe von 600,00 EUR, für das letzte Halbjahr bei einer 3 ½-jährigen Ausbildung 300,00 EUR erhoben.
- (2) Für die Nutzung eines Internatsplatzes gemäß § 2 Abs. 2 der Internatsnutzungssatzung wird, bezogen auf ein Schuljahr, eine Nutzungsgebühr in Höhe von 1.750,00 EUR erhoben.
- (3) Für die Nutzung eines Internatsplatzes gemäß § 2 Abs. 3 der Internatsnutzungssatzung wird, bezogen auf ein Schuljahr, eine Nutzungsgebühr in Höhe von 880,00 EUR erhoben.
- (4) Für die Nutzung eines Internatsplatzes gemäß § 2 Abs. 4 der Internatsnutzungssatzung wird, bezogen auf ein Schuljahr, eine Nutzungsgebühr in Höhe von 2.200,00 EUR erhoben.
- (5) Für die Nutzung eines Internatsplatzes gemäß § 2 Abs. 5 der Internatsnutzungssatzung wird, bezogen auf ein Schuljahr, eine Nutzungsgebühr in Höhe von 920,00 EUR erhoben.
- (6) Für Schüler von Bildungseinrichtungen auf dem Gebiet der Stadt Gera, die von anderen Trägern betrieben werden, gelten § 3 Abs. 1 der Internatsnutzungssatzung und die Nutzungsgebühren der Absätze 1 – 5 entsprechend.
- (7) Für die Nutzung eines Internatsplatzes gemäß § 3 Abs. 2 der Internatsnutzungssatzung wird pro Übernachtung eine Nutzungsgebühr in Höhe von 8,00 EUR erhoben.
- (8) Für die Nutzung eines Internatsplatzes gemäß § 3 Abs. 3 der Internatsnutzungssatzung gilt die Nutzungsgebühr der Vollzeitschüler des Absatzes 2 entsprechend.
- (9) Für die Nutzung eines Internatsplatzes gemäß § 3 Abs. 4 der Internatsnutzungssatzung wird pro Übernachtung eine Nutzungsgebühr in Höhe von 15,00 EUR erhoben.

#### **§ 5 Anteilige Gebührenerhebung**

Erfolgt die Aufnahme eines Nutzers nach § 4 Abs. 1 – 6 sowie Abs. 8 und damit die Zuweisung eines Internatsplatzes nach Schuljahresbeginn im laufenden Schuljahr und nachdem bereits ein oder mehrere Turnusse laut Beschulungsplan absolviert wurden, so wird die Nutzungsgebühr anteilig im Verhältnis zum gesamten Schuljahreszeitraum erhoben. Diese anteilige Nutzungsgebühr berechnet sich nach dem Verhältnis des Zuweisungszeitraumes im laufenden Schuljahr zu der Gesamtdauer dieses Schuljahres, multipliziert mit dem entsprechenden Gebührensatz nach § 4. Fälligkeit der Nutzungsgebühr ist der 01. des Monates, in dem die Nutzung beginnt und wird entsprechend des Zahlungsrythmus` des § 3 Abs. 2 fortgesetzt.

#### **§ 6 Sonstige Gebühren und Schadenersatz**

- (1) Bei Bedarf kann dem Nutzer Bettwäsche gegen eine Gebühr in Höhe von 5,00 EUR zur Verfügung gestellt werden.

- (2) Für den Ersatz von an den Nutzer ausgehändigter Chipkarten zum elektronischen Einlasssystem ins Internatsgebäude wegen Verlust oder Beschädigung, die zur Unbrauchbarkeit führt, sowie bei Nichtrückgabe zu Beendigung des Nutzungsverhältnisses wird eine Gebühr in Höhe von 15,00 EUR erhoben.
- (3) Als Ersatz eines an den Nutzer ausgehändigten Schlüssels wegen Beschädigung, die zur Unbrauchbarkeit führt, wird eine Gebühr von 15,00 EUR erhoben.
- (4) Bei Verlust eines an den Nutzer ausgehändigten Schlüssels werden zur Sicherheit des Internatsgebäudes und dessen Betriebs die betroffenen Türschlösser für die bestehende Schließanlage ersetzt und die Kosten sind vom Nutzer bzw. Sorgeberechtigten zu erstatten.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten und Übergangsregelung**

...